

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Winnert-Hude

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Winnert-Hude vom 01. November 2018 (Amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg in der KW 51/2018) wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 30 erhält folgende Fassung:

(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Winnert-Hude und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz (WVG) dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs.1 c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satzung nach § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist. Es sind dies:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Kontoverbindungen

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Kataster- und Grundbuchämter – Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter/Behörden – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Geobasisdaten, Zwangsversteigerungen, Grundsteuermessbescheide
3. Untere Wasserbehörde und Wasserverbände – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) DSGVO). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr.8 DSGVO) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht

als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Artikel II

Artikel I Nr. 1.- 6. treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Winnert am 22.11.2019 gez. Hans-Peter Lorenzen Unterschrift Lorenzen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 04. Mai 2020 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Ralf Petersen Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Pahlen, den 11.05.2020 gez. Hans-Peter Lorenzen Unterschrift Lorenzen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 15. Mai 2020 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Ralf Petersen Unterschrift Ralf Petersen